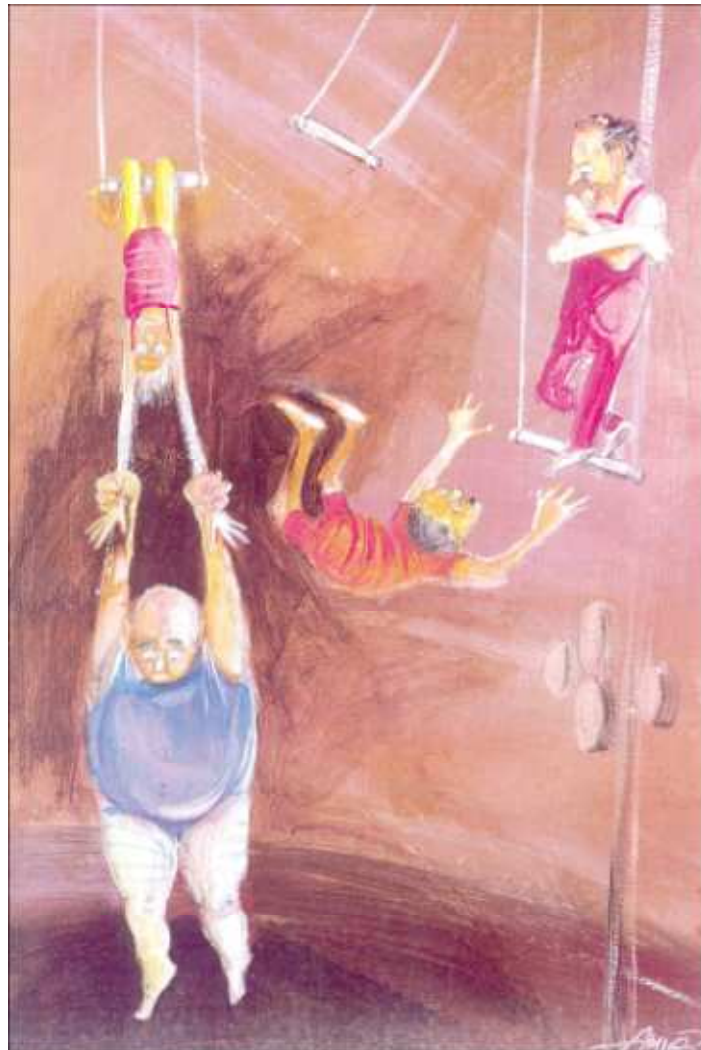


Tagung der Landesgruppe Kärnten vom 6. Oktober 2011



**„Gesicherte Finanzen – Gesicherte Kommunen“
oder
Der Konsultationsmechanismus und der
Stabilitätspakt als Garanten der kommunalen
Selbstverantwortung?**

**Österreichischer Städtebund
Johannes Schmid / Oliver Puchner**

Inhaltsverzeichnis

1. Der Konsultationsmechanismus	4
1.1. Allgemeines	4
a Staatsrechtliche Vereinbarung	4
b Geltungsbereich	4
c Pflichten von Bund und Ländern	5
1.2. Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen	6
a Entwurfsübermittlungen des Bundes	6
b Entwurfsübermittlungen der Länder.....	6
c Stellungnahmefristen	7
d Kosten- und Ausgabendarstellung	8
1.3. Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium	8
a Wer kann Verhandlungen verlangen?	8
b Voraussetzungen für Verhandlungen	9
c Einberufung des Konsultationsgremiums	9
1.4. Ersatzpflicht wegen fehlender/ mangelhafter Übermittlung bzw. trotz Befassung des Konsultationsgremiums	10
a Gründe (Artikel 4 der Vereinbarung)	10
b Höhe des Ersatzes	11
c Wer ist ersatzpflichtig?	11
d Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?	12
1.5. Zusätzliche vom Gesetzgeber vorgegebene Ersatzpflichten	12
a Gründe (Artikel 5 der Vereinbarung)	12
b Höhe des Ersatzes	13
c Wer ist ersatzpflichtig?	13
d Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?	13
1.6. Bagatellgrenzen	14
1.7. Gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer	15
a Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel)	15
b Auslegungsregel zum Ende von Fristen	15
c Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist	15
d Auslegungsregel zur Beschlussreife von Verordnungsentwürfen	17
e Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus	17
f Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums	17

1.8. Vorgehensweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes	19
1.9. Vorgehensweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften der Länder	20
2. Muster für Formulierungen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus	21
a. <i>Aufgreifen formaler Mängel:</i>	21
b. <i>Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus:</i>	21
3. Anwendungsbeispiele im Österreichischen Städtebund	22
a. <i>In folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde bisher vom Österreichischen Städtebund der Konsultationsmechanismus ausgelöst.</i>	22
b. <i>Beispiel aus dem Bundesland Tirol – Tiroler Mindestsicherungsgesetz; Auslösung des Konsultationsmechanismus</i>	23
4. Der Stabilitätspakt	24
a. <i>Zur Geschichte</i>	24
b. <i>Der Stabilitätspakt 2011</i>	24
5. Anhang	26

1. Der Konsultationsmechanismus

1.1. Allgemeines

a Staatsrechtliche Vereinbarung

Die „Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften“, BGBl. I Nr. 35/1999, (im Folgenden: Vereinbarung) enthält Regelungen über die Kostentragung für den Fall, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften belasten.

Die Vereinbarung ist wegen der Beteiligung der Gemeinden **keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG**; die für solche Vereinbarungen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sind aber gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

Zusammenfassung:

Zweck des Konsultationsmechanismus: Regelungen über die Kostentragung, falls rechtssetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft (Bund, Länder) andere Gebietskörperschaften belasten.

Die Städte und Gemeinden werden hierbei durch den Österreichischen Städtebund und den Österreichischen Gemeindebund vertreten. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen auf **Landesebene** durch ihre jeweiligen **Landesorganisationen**.

b Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft:

1. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und
2. die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes.

Dem Konsultationsmechanismus unterliegen **nicht**

- Rechtssetzungsmaßnahmen, **insoweit** sie **zwingende EU-Vorschriften** umsetzen, d.h. darunter sind ganz umfassend alle Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu verstehen, für die eine Verpflichtung der Republik Österreich zur innerstaatlichen Umsetzung besteht (somit die nationalen Umsetzungen von EU-Richtlinien; z.B. EU-Zahlungsverzugsrichtlinie; EU-Datenschutzrichtlinie). Geht Österreich in

- der Rechtsetzung aber weiter und normiert autonom
Zusatzbestimmungen, fallen diese unter die Konsultationsvereinbarung.
- Regelungen, von denen die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten **wie jeder andere Rechtsträger** betroffen sind, z.B. Bundesgesetz über den Ankauf von 8 Stück Saab Draken
 - Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des bundesgesetzlichen Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen. Abgaben sind im Sinne der Finanzverfassung als Geldleistungen, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichem Recht zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, zu verstehen.
 - Auch Staatsverträge und Art 15a B-VG-Vereinbarungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung

Zusammenfassung:

Ausnahmen vom Konsultationsmechanismus: Umsetzung zwingender EU-Normen, Privatrecht, Abgabenrecht

c Pflichten von Bund und Ländern

Es sind weiters folgende Pflichten des Bundes und der Länder vorgesehen:

- Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt 2) zur Stellungnahme an die Vertragspartner, wobei eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist;
- Verhandlungen über die Kostenfolgen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt x);
- Bezahlung (siehe Punkt x und Punkt x), falls die Kosten einer Rechtsetzungsmaßnahme eine bestimmte Grenze übersteigen (siehe Punkt x).

Die Verletzung der Übermittlungs- und Verhandlungspflichten ist nur dann sanktioniert, wenn ein Entwurf einem Vertragspartner tatsächlich Kosten verursacht. In diesem Fall greift die Kostenersatzpflicht. Eine Entscheidung über die Zahlungspflicht der rechtsetzenden Gebietskörperschaft trifft entweder das Konsultationsgremium im Weg von Verhandlungen oder - bei Nichteinigung - der Verfassungsgerichtshof auf Antrag gemäß Art. 137 B-VG.

Zusammenfassung:

Pflichten von Bund und Ländern bestehen in der **Information**, gegebenenfalls in der **Aufnahme von Verhandlungen** und eventuell in der **Bezahlung**.

1.2. Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen

Jeder „stellungnahmepflichtige“ Regelungsentwurf ist den Vertragspartner zu übermitteln. Wenn dies nicht geschieht, entsteht die Ersatzpflicht nach Artikel 4 (siehe unten Punkt 1.4)! „Übermittlung“ ist eine Bringschuld, bedeutet also Versendung der Entwürfe. Es ist daher unzulässig, ausschließlich darauf hinzuweisen, dass der Entwurf im Internet abrufbar sei.

Zusammenfassung:

„Übersendung“ ist eine **Bringschuld**

a Entwurfsübermittlungen des Bundes

Den Ländern und Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 1 zu übermitteln

- **Gesetzesentwürfe** der Bundesministerien,
- **Gesetzesvorschläge** der Bundesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister.

b Entwurfsübermittlungen der Länder

Dem Bund und den Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 2 zu übermitteln

- **Gesetzesentwürfe** der Ämter der Landesregierungen,
- **Gesetzesvorschläge** einer Landesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung.

Gesetzesvorschläge sind **Regierungsvorlagen** oder beschlussreife Entwürfe von Regierungsvorlagen. Initiativanträge im Parlament bzw. in den Landtagen fallen nicht darunter.

Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung stellt auf die „Beschlussreife“ eines Verordnungsentwurfes ab. Damit bezeichnet er ein fortgeschrittenes Stadium des Verfahrens der Verordnungserlassung und zwar jenes, in dem der Text der zu erlassenden Verordnung endgültig festgelegt ist, Änderungen im Verordnungsentwurf also nicht mehr vorgenommen werden. **Als beschlussreife Verordnungsentwürfe im Sinne der Vereinbarung gelten nur jene, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden.**

In der Regel wird das Begutachtungsverfahren mit der Versendung zur Stellungnahme im Sinne der Vereinbarung verbunden. In diesem Fall muss schon der erste zur Begutachtung ausgeschickte Verordnungsentwurf als beschlussreif bezeichnet werden. Da das allgemeine Begutachtungsverfahren

unter anderem den Sinn hat, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum versendeten Entwurf zu ermöglichen und zweckmäßigen Vorschlägen zu folgen, kann es manchmal erforderlich sein, bei Verordnungen das allgemeine Begutachtungsverfahren und das Stellungnahmeverfahren gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung hintereinander durchzuführen. Eine zweite Versendung ist daher in folgenden Fällen erforderlich:

- wenn bei der ersten Versendung der Entwurf nicht als beschlussreif bezeichnet wurde oder
- wenn der als beschlussreif bezeichnete Entwurf auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wesentlich geändert wurde.

Zusammenfassung:

Bund und Länder haben Entwürfe an die Vertragspartner zu übermitteln. IdR handelt es sich hierbei um Gesetzesentwürfe, Gesetzesvorschläge und beschlussreife Verordnungsentwürfe.

c Stellungnahmefristen

Nach Art. 1 Abs. 4 ist für die Stellungnahme eine **angemessene** Frist einzuräumen.

Die **Mindestfristen** sind:

- bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (der Bundesministerien/der Ämter der Landesregierungen): **vier Wochen**;
- bei Gesetzesvorschlägen (der Bundesregierung/einer Landesregierung): **eine Woche**.

Auch wenn eine Stellungnahmefrist festgesetzt ist, wird der **Fristenlauf** im Sinne der Vereinbarung **nicht ausgelöst**, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt keine oder eine der Vereinbarung offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält. Die Frist **beginnt** mit der Zustellung im Amt (nicht erst mit Einlangen bei der federführend zuständigen Organisationseinheit). Wann die Frist genau **endet**, ist nach den verfahrensrechtlichen Regeln zu beurteilen.

Der Übermittlung von Gesetzesvorschlägen hat jedenfalls die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes voranzugehen. Es dürfen also keine Gesetzesvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden, die nicht zuvor als Gesetzesentwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind. Andernfalls würde unter Umgehung der mindestens vierwöchigen Begutachtungsfrist nur die knappe Frist von einer Woche für Gesetzesvorschläge zur Verfügung stehen, um die finanziellen Auswirkungen zu

beurteilen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen der Vereinbarung.

Zusammenfassung:

Die Dauer der Fristen sind gesetzlich vorgegeben. Ohne Kostenberechnung tritt kein Fristlauf ein. Die Zweistufigkeit bei Gesetzen (Gesetzesentwurf, Gesetzesvorschlag) ist unbedingt einzuhalten.

d Kosten- und Ausgabendarstellung

In die Erläuterungen jedes Regelungsentwurfes muss eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden, die der Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der Kostenfolgen neuer rechtsetzender Maßnahmen entspricht (BGBl. II Nr. 50/1999 zuletzt i.d.F. BGBl. II Nr. 387/2004). Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und wem ein Entwurf Kosten verursacht, insbesondere auch unabhängig von der Bagatellgrenze!

Im Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) wird die sogenannte 2. Etappe der Haushaltsrechtsreform umgesetzt. Hier regelt der §17 die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben. In diesem Zusammenhang gibt es Gespräche zwischen den Finanzausgleichspartnern die Richtlinien zu aktualisieren. Gegenwärtig ist dazu eine Verordnung für die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen (FinA-Verordnung – Stand 28.7.2011) in Diskussion. Es soll zu einer Vereinheitlichung der Darstellung von Bund und Ländern kommen. Desweiteren ist ein elektronisches Tool zur Berechnung in Erprobung.

Zusammenfassung:

Die Kosten- und Ausgabendarstellung in den übermittelten Entwürfen muss der oben genannten Richtlinie des Finanzministeriums entsprechen.

1.3. Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium

a Wer kann Verhandlungen verlangen?

Verhandlungen verlangen können

- der Bund,
- ein Land,
- der Österreichische Gemeindebund oder
- der Österreichische Städtebund.

Die Bundesländer haben sich auf eine gemeinsame Auslegungsregel geeinigt, wonach dann, wenn ein Bundesland Verhandlungen verlangt, dies auch Wirksamkeit für alle anderen Bundesländer hat.

Zusammenfassung:

Alle Vertragspartner können Verhandlungen verlangen. Wenn ein Bundesland Verhandlungen verlangt, hat dies Auswirkungen auch auf alle anderen Bundesländer.

b Voraussetzungen für Verhandlungen

Es kann verlangt werden, dass über die dem Antragsteller durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten verhandelt wird, und zwar

- bei Gesetzesentwürfen und beschlussreifen Verordnungsentwürfen sowie
- bei Gesetzesvorschlägen, die von übermittelten Gesetzesentwürfen **abweichen**

jeweils innerhalb der **ingeräumten** Stellungnahmefrist.

Die Möglichkeit, Verhandlungen zu verlangen bzw. finanzielle Abgeltung auszuverhandeln, ist an keine „Bagatellgrenze“ gebunden; führen Verhandlungen aber nicht zum Erfolg, besteht ein - vor dem Verfassungsgerichtshof - durchsetzbarer Rechtsanspruch nur über der „Bagatellgrenze“.

Zusammenfassung:

Über zusätzliche Ausgaben können Verhandlungen verlangt werden. Dieses Verlangen muss fristgerecht geltend gemacht werden. Der Anspruch ist an keine „Bagatellgrenze“ gebunden, allerdings vor dem VfGH ist nur der die „Bagatellgrenze“ übersteigende Betrag einklagbar.

c Einberufung des Konsultationsgremiums

Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 gleichzuhalten.

Kommt eine **Einigung** zustande, ist diese in jeder Hinsicht für die Kostentragung maßgeblich. Kommt im Konsultationsgremium **keine Einigung** zustande, ist nach den Bestimmungen des Art. 4 (siehe Punkt 1.4) Ersatz zu leisten. In der Praxis werden zunächst auf informellem Wege Lösungen gesucht. Dem Konsultationsgremium gehören an:

bei Vorhaben des Bundes

- der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,
- drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
- je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

bei Vorhaben eines Landes

- drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
- der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter sowie
- je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der **Bundeskanzler** oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein **Landesregierungsmitglied** den Vorsitz.

Zusammenfassung:

Für Verhandlungen tritt ein eigenes Konsultationsgremium zusammen, welches von Mitgliedern der Vertragsparteien beschickt wird. Die Zusammensetzung ist abhängig, ob ein Vorhaben des Bundes (Vorsitz: Bundeskanzler) oder ein Vorhaben des Landes (Vorsitz: Landesregierungsmitglied) verhandelt wird.

1.4. Ersatzpflicht wegen fehlender/ mangelhafter Übermittlung bzw. trotz Befassung des Konsultationsgremiums

a Gründe (Artikel 4 der Vereinbarung)

Ersatzpflicht besteht,

- wenn ein „stellungnahmepflichtiger“ Regelungsentwurf nicht oder nicht lange genug zur Stellungnahme übermittelt wurde **oder**
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums dessen Empfehlung nicht abgewartet wurde **oder**

- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums darin keine Einigung über eine Empfehlung zustande kommt **oder**
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums der Empfehlung vom normsetzenden Organ nicht Rechnung getragen wurde.

Zusammenfassung:

Ersatzpflicht tritt dann ein, wenn die formale Vorgehensweise nicht eingehalten wurde bzw. wenn das Konsultationsgremium zwar befasst wurde, aber ergebnislos geblieben ist bzw. der Empfehlung dieses Gremiums nicht Rechnung getragen wurde.

b Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner,
- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe unten Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtssetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

Achtung! Wenn alle dem **Artikel 5** unterliegenden Gesetzesbeschlüsse eines Kalenderjahres, die jeder für sich genommen unter der Bagatellgrenze bleiben, zusammengenommen finanzielle Auswirkungen haben, die das Siebenfache der Bagatellgrenze überschreiten, tritt ebenfalls Ersatzpflicht ein.

Zusammenfassung:

Ersatzpflicht ist in der Höhe der durch dieses Vorhaben zusätzlich verursachten Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung zu leisten.
Zusammenrechnungsregel!

c Wer ist ersatzpflichtig?

Jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, d.h.

- bei Bundesgesetzen und bei Verordnungen von Bundesministern bzw. der Bundesregierung: der **Bund**
- bei Landesgesetzen und bei Verordnungen der Landesregierung: das **Land**.
- Ausnahme in der mittelbaren Bundesverwaltung: bei Verordnungen des Landeshauptmannes bzw. des ihm unterstellten Landesregierungsmitgliedes ist der **Bund** ersatzpflichtig, wenn die Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung bzw. des

zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wurde.

Zusammenfassung:

Ersatzpflichtig ist entweder der Bund oder das Land, je nach Zurechnbarkeit des rechtssetzenden Organs. Spezialfall bei der mittelbaren Bundesverwaltung.

d Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städtebundes oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde.

Zusammenfassung:

Durchsetzbarkeit durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 137 B-VG aufgrund einer Klage der betroffenen Vertragsparteien oder einer einzelnen Gemeinde.

1.5. Zusätzliche vom Gesetzgeber vorgegebene Ersatzpflichten

a Gründe (Artikel 5 der Vereinbarung)

Da die **gesetzgebenden Organe**, also Parlament und Landtage, nicht den Übermittlungs- und Verhandlungspflichten und deren Konsequenzen unterliegen, ist in Art. 5 vorgesehen, dass bestimmte Gesetzesbeschlüsse unabhängig von Art. 4 Ersatzpflichten verursachen, und zwar dann, wenn der Gesetzesbeschluss

- von der zur Stellungnahme übermittelten Regierungsvorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht **oder**
- von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht **oder**
- ein Vorhaben betrifft, das überhaupt nicht zur Stellungnahme übermittelt werden musste (d.h. weil es anders als durch Regierungsvorlage eingebracht wurde)

Zusammenfassung:

Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn die gesetzgebenden Organe bestimmte Voraussetzungen erfüllen bzw. nicht erfüllen. Die gesetzgebenden Organe unterliegen dabei nicht den Übermittlungs- und Verhandlungspflichten.

b Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe unten Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtssetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

Achtung! Wenn alle dem **Artikel 5** unterliegenden Gesetzesbeschlüsse eines Kalenderjahres, die jeder für sich genommen unter der Bagatellgrenze bleiben, zusammengenommen finanzielle Auswirkungen haben, die das Siebenfache der Bagatellgrenze überschreiten, tritt ebenfalls Ersatzpflicht ein.

Zusammenfassung:

Ersatzpflicht ist in der Höhe der durch dieses Vorhaben zusätzlich verursachten Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung zu leisten.

Zusammenrechnungsregel!

c Wer ist ersatzpflichtig?

Bei Bundesgesetzen der **Bund**, bei Landesgesetzen das **Land**

Zusammenfassung:

Ersatzpflichtig ist entweder der Bund oder das Land.

d Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Die Ersatzpflicht ist jeweils zwölf Monate ab Kundmachung des Gesetzesbeschlusses beim zahlungspflichtigen Rechtsträger anzumelden.

- Ersatzpflicht anmelden können: Bund bzw. Länder, Gemeindebund, Städtebund und die Gemeinden selbst, wobei die Ersatz fordernden Gemeinden zusammen mehr als 15 % der Bundesbevölkerung (bei Bundesgesetzen) bzw. der Landesbevölkerung (bei Landesgesetzen) umfassen müssen.
- Zunächst sind Verhandlungen zu führen; bringen diese binnen 18 Monaten keine Einigung, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von dem nachzuweisen, der den Ersatz verlangt.

- Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städtebundes oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde.

Zusammenfassung:

Durchsetzbarkeit durch Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art 137 B-VG aufgrund einer Klage der betroffenen Vertragsparteien oder einer einzelnen Gemeinde.

1.6. Bagatellgrenzen

Die Höhe der Bagatellgrenze (gemessen an den jährlichen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens laut Kostendarstellung) ist

- bei Vorhaben des Bundes: 0,1 ‰ der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres (**im Jahr 2011 sind das 2.122.282 Euro**),
- bei Vorhaben des Landes: 0,25 ‰ der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung gemäß § 11 Abs. 1 FAG des Vorjahres ergeben (**im Jahr 2011 sind das je nach Bundesland zwischen 49 050 [B] und 311 447 [NÖ] Euro; für Kärnten 120.931 Euro**).

Der Finanzminister macht jährlich die neuen Betragsgrenzen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung im Teil II des Bundesgesetzblattes kund (für 2011 in BGBl. II Nr. 168/2011).

Zusammenfassung:

Die Höhe der Bagatellgrenze beträgt 0,1 ‰ der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres (bei Vorhaben des Bundes) und 0,25 ‰ der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes gemäß § 11 Abs.1 FAG des Vorjahres. Seitens des BMF werden diese Betragsgrenzen jährlich kundgemacht.

1.7. Gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer

Über Auftrag der LandesfinanzreferentInnenkonferenz wurden im Jahr 2004 einige gemeinsame Auslegungsregeln der Bundesländer erarbeitet und vereinbart, um in diesen Punkten gegenüber dem Bund eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen. Die Anwendung dieser gemeinsamen Auslegungsregeln auch auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfen der Länder ist zweckmäßig und geboten. Folgende Auslegungsregeln wurden daher spezifiziert

a Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel)

Der Fristenlauf im Sinne der Vereinbarung wird nicht ausgelöst, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt **keine** oder eine der Vereinbarung **offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthält. Die Weiterverfolgung eines derartigen mangelhaften Rechtsetzungsvorhabens hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist*“ gegeben wurde, weil die Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium überhaupt nicht in Gang gesetzt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

b Auslegungsregel zum Ende von Fristen

Die Fristen für das Stellen eines Verlangens, Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch ein Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu führen, sind als **verfahrensrechtliche Fristen** anzusehen. Deshalb genügt es, wenn das Verlangen am letzten Tag der Frist zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, genügt es, wenn das Verlangen spätestens am darauf folgenden Werktag zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist.

c Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist

Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer „angemessenen“ Frist zu übermitteln. Die in Z. 1 bzw. 2 genannte Dauer von vier Wochen bzw. einer

Woche stellt lediglich die nicht zu unterschreitende Mindestfrist dar. **Welche Frist „angemessen“ ist, richtet sich nach dem Umfang (z.B. Sammelnovellen) und der Komplexität des Vorhabens sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung (z.B. während der Ferienzeit).** Das bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben bzw. bei Vorhaben, die in der Ferienzeit übermittelt werden, jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist festzusetzen ist.

Bei Regierungsvorlagen („Gesetzesvorschlägen“) keinesfalls angemessen ist die Setzung einer nur einwöchigen Frist, wenn diese

- nicht kurz und rasch überschaubar sind, oder
- nicht bereits zuvor als Gesetzesentwurf unter Einhaltung einer angemessenen Frist übermittelt wurden, oder
- von einem bereits zuvor übermittelten Gesetzesentwurf abweichen.

In solchen Fällen hat die Frist daher **zumindest zwei Wochen** zu betragen, um als angemessen gelten zu können.

Die Weiterverfolgung eines Rechtsetzungsvorhabens, bei dem **keine angemessene** Stellungnahmefrist eingeräumt wurde, auch wenn die Mindestfristen des Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 eingehalten wurden, hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil eben nicht die geforderte „angemessene“ Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zur Verfügung stand. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Art. 1 Abs. 4 geht nur von **einer** Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Die Festlegung unterschiedlicher Fristen für das „**allgemeine** Begutachtungsverfahren“ einerseits sowie „**nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**“ andererseits sind unzulässig. Dies umso mehr, als die für die „allgemeine Begutachtung“ (d.h. die fachliche Beurteilung) als angemessen zu betrachtende Frist auch für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens erforderlich erscheint.

d Auslegungsregel zur Beschlussreife von Verordnungsentwürfen

Beschlussreife Verordnungsentwürfe sind nur jene, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Übersendung eines Verordnungsentwurfes zur Begutachtung, dem nicht zu entnehmen ist, dass er als beschlussreifer Verordnungsentwurf zu gelten hat, erfüllt nicht die Übermittlungspflicht gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 der Vereinbarung. Daher ist er auch nicht geeignet, die in Abs. 4 genannte Fallfrist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen.

Die Weiterverfolgung eines nicht als beschlussreif bezeichneten Verordnungsentwurfes hat die Konsequenz, dass im Sinne des Art. 4 Abs. 2 „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil gar kein „beschlussreifer“ Verordnungsentwurf übermittelt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches die Verordnung erlassen hat.

e Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus

Das Verlangen eines Bundeslandes, Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch ein Rechtsetzungsvorhaben im Fall seiner Verwirklichung zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu führen, hat zur Vermeidung von dem Grundsatz der Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG 1948) zuwider laufenden Auswirkungen auch Wirksamkeit für alle anderen Bundesländer in dem Sinne, dass – wenn dieses Verlangen vom betreffenden Bundesland aufrecht erhalten wird – allen Bundesländern die ihnen durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich Personalkosten nach Maßgabe des Art. 4 vom Verursacher zu ersetzen sind.

f Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums

Nach dieser Bestimmung ist im Falle des Verlangens von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. In der Praxis ist der Bund dieser Verpflichtung bisher lediglich einmal im Zusammenhang mit dem Sanitätergesetz im Jahre 1999 nachgekommen. In allen übrigen Fällen wurde das Konsultationsgremium entgegen dieser ausdrücklichen Verpflichtung nicht einberufen. Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft **ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 gleichzuhalten** und bewirkt damit die

Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Zusammenfassung:

Seitens der LandesfinanzreferentInnenkonferenz wurden Auslegungsregeln betreffend den Kostenersatz bei groben Mängeln der Kostendarstellung, die (verfahrensrechtlichen) Fristenberechnung für Verhandlungen in einem Konsultationsgremium, die Berechnung von angemessenen Stellungnahmefristen, die ausdrückliche Bezeichnung von beschlussreifen Verordnungsentwürfen, die Wirksamkeit der Auslösung des Konsultationsmechanismus sowie den Kostenersatz bei Nichteinberufung des Konsultationsgremiums aufgestellt.

PRAXISTEIL

Formale Vorgehensweise bei der Vorlage von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und der Länder:

1.8. Vorgehensweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes

Wenn Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus Bundeszentralstellen zur Begutachtung einlangen, ist zunächst festzustellen, ob der Konsultationsmechanismus überhaupt anwendbar ist

Wenn der Konsultationsmechanismus anzuwenden ist, sind **insbesondere folgende Punkte** zu beachten („**Prüfschema**“):

- Stellungnahmefrist: Zustellzeitpunkt? Fristende? Mindestfrist eingehalten?
- Kostendarstellung: Vorhanden, richtig und vollständig?
- Verhandlungen: Erforderlich (Kostenbelastung über der Bagatellgrenze)? Unbedingt fristgerecht verlangen!

Zusammenfassung:

Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Bundes sind vor allem folgender Prüfung zu unterziehen:

– Anwendbarkeit des Konsultationsmechanismus?

Wenn keine Anwendbarkeit wegen Umsetzung zwingender EU-Normen – enthält der Entwurf darüber hinausgehende Regelungen, die dem Konsultationsmechanismus unterliegen?

Wenn ja:

- Berechnung der Stellungnahmefrist (Zustellzeitpunkt, Fristende; Mindestfrist ist eingehalten?). Sind für die Begutachtung und das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus die gleichen Fristen eingeräumt? Diese Fristen dürfen nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus nicht auseinanderfallen, der Bund hält sich aber nicht immer an diese Vorgabe. Entspricht die eingeräumte Stellungnahmefrist der Konsultationsmechanismus-Mindestfrist?

Bei Regierungsvorlagen: Weicht die Regelung von dem zur Stellungnahme übermittelten Gesetzesentwurf ab?

- ist eine Kostendarstellung vorhanden, richtig und ist diese vollständig?
Es wird empfohlen, die Angaben der Kostendarstellung genau zu prüfen und deren Grundlagen genau nachzuvollziehen sowie erforderlichenfalls eigene Kostenberechnungen durchzuführen.
- sind Verhandlungen in einem Konsultationsgremium erforderlich? Dann ist dieses Gremium fristgerecht einzuberufen.
- Liegt die Kostenbelastung über der Bagatellgrenze? Verursacht die geplante Regelung zusätzliche Ausgaben einschließlich Personalausgaben? Liegen die zusätzlichen Ausgaben über der „Bagatellgrenze“?

1.9. Vorgehensweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften der Länder

Auch bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes ist zunächst festzustellen, ob sie in den Geltungsbereich des Konsultationsmechanismus fallen („**Prüfschema**“).

Wenn das der Fall ist, sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- **Stellungnahmefrist:** Zustellzeitpunkt? Fristende? Mindestfrist eingehalten?
- **Kostendarstellung:** Vorhanden, richtig und vollständig?
- **Verhandlungen:** Erforderlich (Kostenbelastung über der Bagatellgrenze)?

Unbedingt fristgerecht verlangen!

2. Muster für Formulierungen im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus

Ist der Bund oder das Land seinen Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus nicht nachgekommen, so kann auf diese Mängel und deren Folgen hingewiesen werden. Im Zweifelsfall können aber auch in diesen Fällen Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus verlangt werden.

a. Aufgreifen formaler Mängel:

Zur gegenständlichen Verordnung ist anzumerken, dass sie weder als beschlussreifer Verordnungsentwurf im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, bezeichnet ist, noch entsprechende Darstellungen der finanziellen Auswirkungen im Sinne des Art.1 Abs.3 der angeführten Vereinbarung enthält.

Damit erfüllt diese Verordnung nicht die Formalerfordernisse der Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die im Abs.4 genannte Fallfrist für das Stellen eines Verlangens nach Führen von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen. Die Weiterverfolgung eines nicht als beschlussreif bezeichneten Verordnungsentwurfes bzw. die formal nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen haben die Konsequenz, dass im Sinne des Art.4 Abs. 2 „*keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist*“ gegeben wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht des Bundes bzw. des Landes.

b. Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus:

Zu den Kostenfolgen:

(...nähere Ausführungen zu den Kostenfolgen angeben....)

Es wird daher seitens der Stadt/Gemeinde beantragt, die zu erwartenden zukünftigen Belastungen des kommunalen Haushaltes durch diesen Gesetzes/Verordnungsentwurf **im Rahmen des Konsultationsmechanismus** zu verhandeln.

3. Anwendungsbeispiele im Österreichischen Städtebund

- a. In folgenden Gesetzgebungsverfahren wurde bisher vom Österreichischen Städtebund der Konsultationsmechanismus ausgelöst.

Entwurf einer Eisenbahn-Kreuzungsverordnung - EisbKrVO	23.03.2010	
BG, mit dem Bestimmungen über die Betreuung von Personen in privaten Haushalten erlassen werden (Hausbetreuungsgesetz - HBeG) und mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird	16.04.2007	
Neufassung der Deponie-VO	22.02.2007	
Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz - ÖPNRV-G	21.02.2006	
BG, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden	22.04.2005	
BG, mit d.d. Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, d. Asylgesetz 2005, d. Fremdenpolizeigesetz 2005, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Fremden-gesetz 1997, Bundesbetreuungsgesetz, Personenstandsgesetz, BG ü.d. unabhängigen Bundesasylsenat, d. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, d. Sicherheitspolizeigesetz, d. Gebührengesetz, Tilgungsgesetz 1972 geändert wird (Fremdenrechtspaket 2005)	24.5.2005?	
BG über die Verantwortlichkeit von Verbänden für mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlungen (Verbandsverantwortlichkeitsgesetz - VbVG)	09.09.2004	
Budgetbegleitgesetz 2003, ASVG	08.05.2003	
BG, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz 1992 - SPG-Novelle 2002 - geändert wird	27.05.2002	
BG über die Dokumentation im Bildungswesen - Bildungsstatistik	13.11.2001	
Entwurf eines Verwaltungsreformgesetzes 2001 - One Stop-Shop-Prinzip, Übertragung baubehördlicher Zuständigkeit	31.08.2001	
VO über Qualitätsanforderungen an Kompost aus Abfällen (Kompostverordnung)	21.03.2001	
BG, mit dem das Passgesetz 1992, Tilgungsgesetz 1972 und das Gebührengesetz 1957 geändert wird (Passgesetz-Novelle)	06.03.2001	KM zurückgezogen am 10.1.2002
Bundesstraßengesetznovelle, Budgetbegleitgesetz 2002	21.02.2001	
Budgetbegleitgesetz zum Bundesvoranschlag 2002 - Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960, StVO	14.02.2001	
BG, mit dem Meldegesetz, das Volkszählungsgesetz und das ASVG geändert wird	27.12.2000	
Sanitätärgesetz	23.11.2000	KM zurückgezogen am 5.12.2001
Budgetbegleitgesetz 2002	08.05.2000	
Eisenbahnkreuzungsverordnung - EisbKrVO; VO über die Sicherung und das Verhalten bei der Annäherung an und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen erlassen wird	18.07.2011	

b. Beispiel aus dem Bundesland Tirol – Tiroler Mindestsicherungsgesetz; Auslösung des Konsultationsmechanismus

Im November 2010 wurde seitens der Landesgruppe Tirol der Antrag auf Aufnahme von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus beim Land Tirol gestellt. Grund war die Erlassung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes 2010. Dieses sah einen unverhältnismäßigen Mehraufwand an Sozialkosten in der Höhe von rund EUR 1.300.000,00 vor.

Seitens des Landes Tirol wurden das Ansuchen auf Auslösung des Konsultationsmechanismus jedoch aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Begründet wurde die Zurückweisung vor allem damit, dass die Ausrufung des Konsultationsmechanismus zwar gegen den Gesetzes**vorschlag** der Landesregierung erfolgte. Der zuvor ergangene Gesetzes**entwurf** der Landesregierung war jedoch bei der Begutachtung nicht beanstandet worden. Der Gesetzesvorschlag weist nach Rücksprache mit dem Land Tirol keine finanziellen Mehrbelastungen aus, die einen Einspruch nach dem Konsultationsmechanismus rechtfertigen und begründen würde.

Aus diesem Grund wurde das Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus im Land Tirol nicht eröffnet.

4. Der Stabilitätspakt

a. Zur Geschichte¹

Im Zuge des EU-Beitritts wurden die Fiskalziele, insbesondere das Vermeiden eines „übermäßigen Defizits“ immer wichtiger. Es lag somit im Interesse des Bundes, die die Budgetentwicklung des Gesamtstaates in Richtung der Maastrichtziele zu koordinieren. Im Gegenzug waren vor allem die Städte und Gemeinden an einem neuen Instrument interessiert, das sie vor einseitiger Lastenübertragung schützt. So wurden der Stabilitätspakt und der Konsultationsmechanismus als „Doppelpack“ beschlossen und miteinander verknüpft.

Damit die beiden kommunalen Verbände überhaupt solche Vereinbarungen abschließen konnten, wurde 1998 mit dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl. I Nr. 61/1998) eine explizite Regelung geschaffen.

Im Stabilitätspakt verpflichten sich die Gebietskörperschaften bestimmte Budgetziele („Stabilitätsbeiträge“) zu erreichen, die im Zusammenspiel das gesamtstaatliche Defizitziel ergeben. Zudem sind gegenseitige Informationsverpflichtungen und ein Koordinationsgremium, das mindestens einmal jährlich tagt, vorgesehen. Das vorgesehene Sanktionsverfahren ist so konstruiert, dass es Einvernehmen vorsieht und somit noch nie angewendet worden ist.

Der Stabilitätspakt wurde nach der Erstfassung aus dem Jahr 1999 in den Jahren, 2001, 2005 und 2008 parallel zum jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz (FAG) beschlossen, da die zu erreichenden Budgetziele des Stabilitätspaktes sinnvoll nur in Abstimmung mit den im Finanzausgleich paktierten Mittelaufteilungen verhandelt werden können.

b. Der Stabilitätspakt 2011

Auf Grund der Wirtschafts- und Finanzkrise waren die Ziele des Stabilitätspaktes 2008 nicht zu halten, weshalb 2010 mit Gesprächen der Finanzausgleichspartner begonnen wurde, die am 16.3.2011 anlässlich der LandesfinanzreferentInnenkonferenz zu einer Einigung führten, die auch eine Regelung für die, vor allem von den Kommunen vehement eingeforderte, Finanzierung der Pflege („Pflegefonds“) vorsieht. Mit 21.7. hat der Bundesrat die

¹ Als vertiefende Literatur wird folgender Artikel empfohlen:

Pleschberger, Werner (2008): „Schutz“ der kommunalen Finanzen. Zur Bewältigung einer föderalen „Asymmetrie“ am Beispiel des österreichischen Konsultationsmechanismus (Stabilitätspakts). In: Heinelt, H., Vetter, A. (Hrsg.), Lokale Politikforschung heute 112, 51-77; VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden; ISBN 978-3-531-15803-7

einschlägige Regierungsvorlage bestätigt. Die Kundmachung im BGBL steht noch aus. Er wird rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft treten und ist mit der Dauer des FAG 2008, der um ein Jahr verlängert wurde (nun bis Ende 2014), begrenzt.

Seit 2001 sind die Kommunen verpflichtet in ihrer Gesamtheit pro Bundesland ausgeglichen zu bilanzieren. Auch in der aktuellen Neuauflage sieht der Pakt ein Nulldefizit der Städte und Gemeinden vor, während Bund und Länder Defizite schreiben können. Das Informationssystem wurde ausgeweitet.

	Bund	Länder + Wien	Gemeinden	Österreich
2011	-3,1	-0,75	0	-3,85
2012	-2,7	-0,6	0	-3,3
2013	-2,4	-0,5	0	-2,9
2014	-1,9	-0,5	0	-2,4

Neu sind insbesondere zwei Punkte:

- Haftungsobergrenzen (Art 10):** Im Hinblick auf die Probleme rund um die Kärntner Hypo rückte die Frage der Haftungsübernahmen in das Zentrum der Betrachtung. Da es in den Gesprächen zu keiner gemeinsamen Lösung kam, wurden der Bund (für sich) und die Länder (für sich und ihre Gemeinden) verpflichtet rechtlich verbindliche Regelungen für Haftungsobergrenzen zu schaffen. Eine einheitliche Lösung wurde nicht gefunden, gleichwohl orientieren sich die geplanten Regelungen in den Bundesländern im Großen und Ganzen am Modell aus Vorarlberg. Dieses sieht eine Haftungsobergrenze im Verhältnis zu den laufenden Einnahmen (Abschnitt 92) und drei Risikoklassen vor, sowie eine Risikovorsorge vor. Siehe auch Beilage. In den Gesprächen sicherten die Länder zu, die Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes in der konkreten Ausformulierung einzubeziehen.
- Transparenz (Art 17):** Nunmehr ist ausdrücklich geregelt, dass die Berichte und Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Stabilitätspakt auch auf der Homepage des Finanzministeriums veröffentlicht werden².

² Siehe

http://www.bmf.gv.at/Budget/BesondereBudgetthemen/Finanzbeziehungenzu_658/sterreichischerStab_700/_start.htm

5. Anhang

- **Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl. I Nr. 61/1998):**
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001522>
- **Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999):**
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001558>
- **Kundmachung der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Betragsgrenzen (Bund und Länder) nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus für das Jahr 2011 (BGBl. II Nr. 168/2011):**
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007283>
- **Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen (BGBl. II Nr. 50/1999):**
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005141>
- **Regierungsvorlage zum Stabilitätspakt 2011 (1206 d. B.):**
http://www.parlinkom.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01206/index.shtml